

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

28. Juni 2023

Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (Entwurf VKOVA) Stellung nehmen zu können.

Zur Frage 1

"Akteure im Verkehr sind sämtliche Organisationen, Stellen und Transportunternehmen, welche in der Vorbereitung oder während Ausnahmesituationen eine Aufgabe wahrnehmen.

a) Sind die relevanten Akteure im Verkehr in der Verordnung genannt?"

Der Grund für die Befreiung der konzessionierten Transportunternehmen **ohne Erschliessungsfunktion** in Art. 2. Abs. 2 Entwurf VKOVA ist aus Sicht des Regierungsrats unklar.

In Art. 3 Entwurf VKOVA werden die Akteure im Verkehr definiert. Art. 2 Abs. 1 Entwurf VKOVA bezeichnet die Akteure des Strassen- und Schienenverkehrs. Im erläuternden Bericht wird zwar erwähnt, dass auch **Luft, Seilbahnen und die Binnenschifffahrt** dazu gehören, diese sind aber ausschliesslich via "die verantwortlichen Stellen von Bund und Kantonen" eingebunden. Es ist aus Sicht des Regierungsrats unklar, ob dies ausreichend ist, um in Ausnahmesituationen auf diese Akteure zurückzugreifen.

Die Vorlage scheint nicht durchwegs kongruent zu sein. Für den öffentlichen Verkehr (öV) ist die Sachlage klar geregelt und die Zuständigkeiten der Akteure sind bezüglich Systemführerschaften und Betrieb geklärt. Für den Strassenverkehr ist die Bewirtschaftung der Infrastruktur auf die Nationalstrassen beschränkt und zum Betrieb gibt es einzig Aussagen zur "Information". Der "Betrieb" des Güterverkehrs auf der Strasse ist im Gegensatz zum Güterverkehr auf der Schiene nicht geregelt. Während in den Konzessionen und im Personenbeförderungsgesetz die Pflichten der Transportunternehmen geregelt sind (Transportpflicht), ist nicht klar ersichtlich, ob die Gesetzgebung dies im Güterverkehr auch in gleichem Rahmen vorsieht (zum Beispiel wenn es nicht um die Landesversorgung geht, sondern um andere dringende Transporte).

"b) Falls nein, welche Akteure müssten in der Verordnung zusätzlich genannt werden?"

Nach dem Verständnis des Regierungsrats ist die Frage der Erschliessungsfunktion gemäss Art. 5. der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) eine Definition, die zur Unterscheidung zwischen vom Bund mitbestellten Regionalverkehr und touristischen Verkehr dient. In Ausnahmesituationen sollte auch die Möglichkeit bestehen, auf Unternehmen zurückzugreifen, die konzessionierte Transporte in abgelegene Gebiete unternehmen (Siedlungsgebiete mit weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nur saisonal bewohnt sind). In Art. 11 Abs. 2. lit. c. Entwurf VKOVA wird ebenfalls eine Einschränkung beziehungsweise eine Reduktion auf den Regionalverkehr und den Ortsverkehr vorgenommen. Es gibt den öV, der weder Orts- noch Regionalverkehr ist, aber für den Personentransport in Ausnahmesituationen relevant sein könnte (touristischer Verkehr, Schülerverkehr etc.). In dem Sinne sollte auf Art. 2 Abs. 2 Entwurf VKOVA verzichtet werden, zumal Art. 21 Entwurf VKOVA eine Befreiung von Unternehmen vorsieht, falls sie keine nachweisliche Bedeutung haben.

"c) Sind die Aufgaben der Akteure im Verkehr klar bezeichnet oder benötigt es eine Präzisierung? Falls ja, in welchem Artikel der Verordnung müsste eine Präzisierung erfolgen?"

Die Aufgaben sind umschrieben. Es könnte der Anschein erweckt werden, dass sie sich auf die Verpflichtung der Zusammenarbeit in Ausnahmesituationen und deren Vorbereitung beschränken. Ein effektiver Transportauftrag lässt sich auch aus Art. 19 Entwurf VKOVA nicht ableiten. Im Wortlaut geht es nur um die vorrangige Durchführung, nicht um die effektive Verpflichtung zu einer Transportleistung.

Zur Frage 2

"Das Leitungsorgan KOVE besteht aus Vertretern aller relevanten Akteure im Verkehr der Schweiz. Das Organ trifft sich zwei Mal jährlich und befasst sich mit strategischen Fragen der Ereignisbewältigung im Verkehr."

a) Sind alle relevanten Akteure/Stellen im Verkehr im Leitungsorgan vertreten oder fehlt ein Akteur oder eine Stelle?"

Aus Sicht des Regierungsrats fehlen keine relevanten Akteure oder Stellen.

"b) Sind die Aufgaben des Leitungsorgans zielführend oder gibt es wichtige Elemente oder Aufgaben, welche fehlen?"

Die Aufgaben erscheinen zielführend und es fehlen keine wichtigen Elemente beziehungsweise Aufgaben.

Zur Frage 3

"Die Aufgaben der Bundesstellen im Bereich Verkehr in einer Ausnahmesituation wurden neu in der VKOVA festgelegt."

a) Sind alle relevanten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung genannt oder gibt es noch weitere Stellen, welche in dieser Verordnung genannt werden müssen?"

Gemäss dem Kenntnisstand des Regierungsrats sind die relevanten Bundesstellen genannt.

"b) Sind die Aufgaben der einzelnen Stellen des Bundes, sowohl in der Vorbereitung als auch während der Ausnahmesituation, beschrieben?"

Während im öV das gesamte System des Betriebs durch die beiden Systemführerinnen Schweizerische Bundesbahnen SBB und PostAuto geregelt ist, beschränkt sich die Regelung im Strassenverkehr auf das Nationalstrassennetz (Bundesamt für Strassen) und die Kommunikation des Strassenzustandes (Verkehrsmanagementzentrale Schweiz). Beim Güterverkehr geht die Regelung ebenfalls weniger weit als beim öV. Weitere Themen beziehungsweise Aufgaben sind uns nicht bekannt.

Zur Frage 4

"Weitere Bemerkungen zur Verordnung VKOVA"

a) Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?"

Art. 4 Entwurf VKOVA: Hier sollen die "besondere" und die "ausserordentliche" Lage eingeführt und gleich wie im Bevölkerungsschutz verwendet werden.

Art. 5 Entwurf VKOVA: Unter Zusammenarbeit muss auch die Mitarbeit bei der Ereignisbewältigung aufgelistet werden.

Art. 11 und Art. 14 Entwurf VKOVA: Kostenfolgen: Der Regierungsrat geht – im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht – davon aus, dass die Aufgaben gemäss Art. 14 Entwurf VKOVA zu einem Mehraufwand bei den Transportunternehmen führen kann, der über die ordentlichen Abgeltungen entschädigt werden muss. Im erläuternden Bericht, Seite 15 im drittletzten Abschnitt, wird erwähnt, dass die Vorbereitungsmassnahmen soweit gehen, dass der Betrieb in Ausnahmesituationen bis zu einem gewissen Grad weitergeführt werden kann. Gerade im Hinblick auf die Dekarbonisierung des öffentlichen Personenverkehrs auf der Strasse wird dies eine besondere Herausforderung sein, da die Abhängigkeit von der Stromversorgung erhöht wird.

Art. 11. Abs. 4 Entwurf VKOVA beziehungsweise erläuternder Bericht: Die Entschädigung für die Aufwände der Systemführerinnen als permanente Vorbereitungsaufgabe wie auch als Aufgabe im Ausnahmezustand wird gemäss Art. 28. Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) alleine vom Bund getragen. Es ist sicherzustellen, dass diese Aufgaben nicht in den ordentlichen Offerten für den Regionalverkehr enthalten sind, und somit von den Kantonen im ordentlichen Bestellverfahren mitfinanziert werden.

Art. 14 Entwurf VKOVA: Aufgaben der Unternehmen: Dienlich wäre ein Personenregister der Transportunternehmen. Wichtig ist, dass im Ausnahmezustand zeitgerecht auf die zuständige(n) Person(en) im Unternehmen zurückgegriffen werden kann.

Art. 17. Abs. 2 und 3 Entwurf VKOVA Kommunikation mit den kantonalen und kommunalen Behörden und Organisationen: Die Kommunikation zwischen den Systemführerinnen und den kantonalen Behörden ist nur verklausuliert im Gesetz niedergeschrieben. Bisher wurde im Fall von Behörden hauptsächlich der Bund gemeint. In Art. 17. Abs. 2 Entwurf VKOVA könnte ergänzt werden nach: "... zuständigen Behörden und Organisationen" "von Bund, Kantonen und Gemeinden".

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- konsultationen@bav.admin.ch